

Verordnung über die amtliche Vermessung

Erläuterungen des Baudepartementes vom 14. Mai 2019

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	2
1.1	Rechtliche Grundlagen auf Stufe Bund	2
1.1.1	Ausgangslage Vermessungsrecht Bund	2
1.1.2	Ausgangslage Geoinformationsrecht Bund	2
1.1.3	Revision Verordnungsrecht AV (Arbeitsgruppe AGRAV)	2
1.2	Rechtliche Grundlagen auf Stufe Kanton St.Gallen	2
1.2.1	Übersicht altes – neues Recht	3
1.2.2	Die amtliche Vermessung im neuen GeolG-SG	5
1.2.3	Die geografischen Namen im neuen GeolG-SG	5
2	Neue Vermessungsverordnung	5
2.1	Beizubehaltende Eckpunkte des bisherigen Vermessungsrechts	5
2.2	Punktuelle Neuregelungen in der neuen Verordnung	6
2.3	Auswirkungen	7
2.3.1	Personelle Auswirkungen	7
2.3.2	Finanzielle Auswirkungen	7
3	Vernehmlassung	7
4	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	8
4.1	Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 bis 8)	8
4.2	Abschnitt II: Vermarkung (Art. 9 bis 14)	11
4.3	Abschnitt III: Erneuerung (Art. 15 bis 25)	12
4.4	Abschnitt IV: Nachführung (Art. 26 bis 43)	15
4.5	Abschnitt V: Zugang und Nutzung (Art. 44 bis 45)	23
4.6	Abschnitt VI: Geografische Namen (Art. 46 bis 51)	24
4.7	Abschnitt VII: Schlussbestimmungen (Art. 52)	27
4.8	Anhänge (1 bis 3)	28

1 Ausgangslage

1.1 Rechtliche Grundlagen auf Stufe Bund

1.1.1 Ausgangslage Vermessungsrecht Bund

Bereits seit dem Jahr 1912 besteht für die amtliche Vermessung (AV) mit der Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210; abgekürzt ZGB) eine rechtliche Basis. Die folgenden heute noch gültigen Erlasse dienen ab 1993 als Grundlagen für die digitale Aufarbeitung der amtlichen Vermessung (AV93):

1. Verordnung über die amtliche Vermessung vom 18. November 1992 (SR 211.432.2; abgekürzt VAV)
2. Technische Verordnung über die amtliche Vermessung vom 10. Juni 1994 (SR 211.432.21; abgekürzt TVAV)
3. Verordnung über die Finanzierung der amtlichen Vermessung vom 6. Oktober 2006 (SR 211.432.27; abgekürzt FVAV)

1.1.2 Ausgangslage Geoinformationsrecht Bund

Mit der zunehmenden Wichtigkeit von Geodaten und der Bedeutung der Daten der amtlichen Vermessung als Georeferenzdaten wurde im Jahr 2008 eine Regelung auf Bundesebene unumgänglich. Folgende Erlasse sind heute im Sinn einer Rahmengesetzgebung auch für die amtliche Vermessung massgebend:

1. Bundesgesetz über Geoinformation vom 5. Oktober 2007 (SR 510.62; abgekürzt eidg. GeolG)
2. Verordnung über Geoinformation vom 21. Mai 2008 (SR 510.620; abgekürzt eidg. GeolV)

Da die geografischen Namen auch immer eng mit den Daten der amtlichen Vermessung verknüpft waren (Lokalnamen [Informationsebene Nomenklatur]), Gemeinde- und Ortschaftsnamen sowie auch Gebäudeadressen), ist auch die Verordnung über die geografischen Namen vom 21. Mai 2008 (SR 510.625; abgekürzt GeoNV) für die Erarbeitung der rechtlichen Umsetzung auf kantonaler Ebene von Bedeutung.

1.1.3 Revision Verordnungsrecht AV (Arbeitsgruppe AGRAV)

Ausgelöst durch die Bestrebungen zu einem neuen Datenmodell für die amtliche Vermessung (DM.flex) hat anfangs 2018 eine Arbeitsgruppe zur Revision des AV-Verordnungsrechts (AGRAV) ihre Tätigkeit aufgenommen. Neben der Basis für ein neues Datenmodell sollen auch die Flexibilisierung der AV-Finanzierung und einige fachliche Bedürfnisse einfließen. Dabei wird u.a. auch eine markante Verschärfung der Nachführungsfristen diskutiert. Das ganze Rechtsetzungsverfahren wird die Jahre 2019 und 2020 beanspruchen, das Vernehmlassungsverfahren ist im Frühling 2020 vorgesehen.

Aufgrund dieser Ausgangslage ist es nicht ausgeschlossen, dass ab 2021 in einzelnen Punkten bereits wieder ein Revisionsbedarf entsteht. Im Moment sind jedoch noch keine verbindlichen Regelungen auf Bundesstufe absehbar, die bereits jetzt sinnvoll auf kantonaler Stufe aufgenommen werden könnten.

1.2 Rechtliche Grundlagen auf Stufe Kanton St.Gallen

Wie beim Bund ist auch im Kanton St.Gallen die gesetzliche Regelung der amtlichen Vermessung älter als diejenige zur allgemeinen Geoinformation. Die heute noch gültigen Erlasse zur amtlichen Vermessung stammen aus den Jahren 1995/1996.

Hingegen erfolgt nun in der Folge der Bundesgesetzgebung zur Geoinformation aus dem Jahr 2008 im Kanton St.Gallen mit der Einführung des Geoinformationsgesetzes vom 20. November 2018 die erstmalige rechtliche Regelung der Geoinformation in ihrer ganzen Breite.

Als Grundlage zum Geoinformationsgesetz (abgekürzt GeolG-SG) wurde das Gesetz über E-Government (sGS 142.3; abgekürzt E-GovG) erarbeitet, das die Vereinfachung und Durchführung von Prozessen zur Information, Kommunikation und Transaktion zwischen öffentlichen Organen regelt. Mit der Einführung des E-GovG entsteht die E-Government St.Gallen (eGovSG), eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons St.Gallen, deren Träger der Kanton und die politischen Gemeinden sind. Sie nimmt die gemeinsamen Aufgaben und Interessen von Kanton und politischen Gemeinden im Bereich E-Government wahr. Die eGovSG erhält die Verordnungskompetenz im Bereich Geoinformation (Art. 20 GeolG-SG); bei der amtlichen Vermessung bleibt weiterhin die Regierung für den Erlass von Verordnungen zuständig.

Die Gründung der eGovSG ist also eine wichtige Voraussetzung für den Vollzugsbeginn des GeolG-SG. Das E-GovG wird bereits seit dem 1. Januar 2019 angewendet, das GeolG-SG soll zusammen mit den zugehörigen Verordnungen ab dem 1. Juni 2019 in Vollzug treten.

Das GeolG-SG umfasst acht Abschnitte, darunter die spezialrechtlichen Abschnitte III und IV zur amtlichen Vermessung und zu den geografischen Namen.

Aufbauend auf dem GeolG-SG sollen die weitergehenden Regelungen in zwei Verordnungen gruppiert werden:

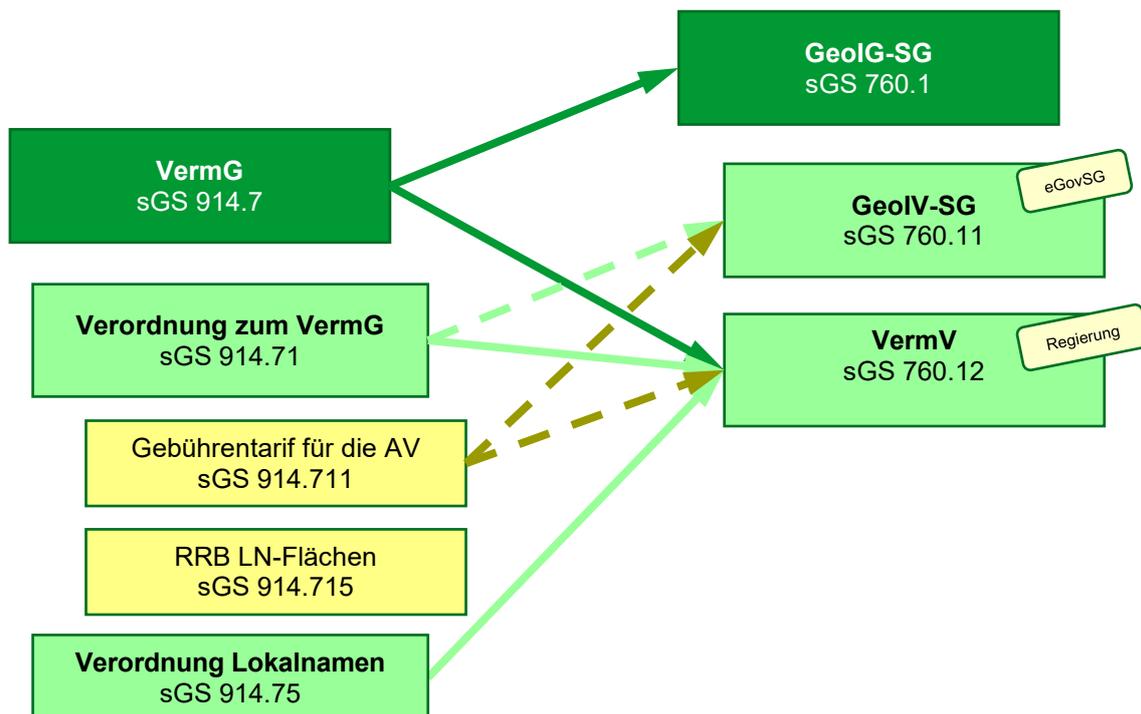
1. Die Geoinformationsverordnung (GeoIV-SG) umfasst neun Abschnitte und regelt allgemein den Umgang mit Geodaten im Kanton St.Gallen. Sie spezifiziert die Aufgaben und Kompetenzen der eGovSG und wird durch diese erlassen.
2. In der Vermessungsverordnung (VermV) werden die Bestimmungen für die amtliche Vermessung und für die geografischen Namen festgelegt. Sie wird weiterhin durch die Regierung erlassen.

Für die Einordnung in die systematische Gesetzessammlung (sGS) wird im Kapitel 7 ein neuer Abschnitt 76 «Geoinformation und amtliche Vermessung» eröffnet. Dort werden abgelegt:

- Geoinformationsgesetz (GeolG-SG), neu sGS 760.1
- Geoinformationsverordnung (GeoIV-SG), neu sGS 760.11
- Verordnung über die amtliche Vermessung (VermV), totalrevidiert sGS 760.12
(bisher sGS 914.71)

1.2.1 Übersicht altes – neues Recht

Die folgende Darstellung zeigt schematisch auf, wo die Inhalte der bisherigen Rechtserlasse in der neuen Gesetzgebung wiederzufinden sind:



1.2.1.a Gesetz über die amtliche Vermessung

Das Gesetz über die amtliche Vermessung vom 26. November 1995 (sGS 914.7; abgekürzt VermG) wird durch das GeolG-SG aufgehoben. Die wichtigen Grundregelungen werden in das GeolG-SG übernommen. Die bisherige Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden bleibt im Grundsatz unverändert. Ein Teil der bisherigen gesetzlichen Regelungen wird in die neue Vermessungsverordnung verschoben.

1.2.1.b Verordnung zum Gesetz über die amtliche Vermessung

Die bisherige Verordnung zum VermG (sGS 914.71) bildet das Gerüst für die neue Vermessungsverordnung (VermV). Da es, wie in der Darstellung oben ersichtlich, etliche Umstrukturierungen gibt, handelt es sich um eine Totalrevision.

Einige Regelungen werden obsolet, da sie bereits in der künftigen GeoIV-SG gesamtheitlich festgelegt werden und somit auch für die amtliche Vermessung gelten. Den Bezug zur GeoIV-SG schafft Art. 4 VermV: Soweit die VermV keine besonderen Vorschriften enthält, gilt auch für die AV die künftige GeoIV-SG. Aufgrund der neuen Open-Government-Data-Strategie konnte insbesondere der bisherige Abschnitt über Datenausgabe (VI. Einsicht und Abgabe) deutlich reduziert werden.

1.2.1.c Gebührentarif für die amtliche Vermessung

Der Gebührentarif (sGS 914.711) umfasst die laufende Nachführung und die Datenabgabe. Da Geodaten gemäss GeolG-SG kostenlos angeboten werden, entfällt ein grosser Teil der bisherigen Regelungen. Deshalb wird auf den Erlass eines eigenständigen Gebührentarifs verzichtet.

Die verbleibenden Regelungen zur laufenden Nachführung werden als Anhang 2 in die VermV integriert.

Betreffend Zugang und Nutzung werden die Gebühren für Planausgaben, Beglaubigungen oder spezifische Datenbezüge im Anhang 3 der VermV geregelt.

1.2.1.d RRB landwirtschaftlich genutzte Flächen

Der Regierungsratsbeschluss über die Ermittlung der landwirtschaftlich genutzten Flächen in den unvermessen Gemeinden (sGS 914.715) wird gegenstandslos, da es im Kanton St.Gallen seit 1999 keine unvermessen Flächen mehr gibt, mit Ausnahme des Meliorationsgebietes Kirchberg, dessen letztes Ersterhebungslos im Jahr 2007 genehmigt worden ist.

1.2.1.e Verordnung Lokalnamen

Die durch den Erlass der GeoNV notwendig gewordenen Anpassungen an der Verordnung über die Erhebung und Schreibweise der Lokalnamen (sGS 914.75) werden in die neue VermV integriert, somit ist keine eigenständige Verordnung mehr erforderlich und die Lokalnamen-Verordnung kann aufgehoben werden.

1.2.2 Die amtliche Vermessung im neuen GeolG-SG

Mit dem GeolG-SG tritt im Kanton St.Gallen ab 1. Juni 2019 eine neue gesetzliche Grundlage in Vollzug, die ermöglicht, dass Geodaten den Behörden von Bund, Kanton und Gemeinden sowie der Wirtschaft, Gesellschaft und Wissenschaft für eine breite Nutzung nachhaltig, aktuell, rasch, einfach und in der erforderlichen Qualität zur Verfügung gestellt werden können.

Die Informationsebenen der amtlichen Vermessung gehören zu den Georeferenzdaten gemäss Geobasisdatenkatalog des Bundesrechts¹ und bilden daher eine wichtige Grundlage für viele weitere Geodaten. Im GeolG-SG werden im Abschnitt III. (Art. 21 bis 25) die Rahmenbedingungen für die amtliche Vermessung definiert.

In Art. 21 werden die Aufgaben des Kantons geregelt. Insbesondere erwähnenswert ist hier Bst. d: Vornahme von besonderen Anpassungen des Vermessungswerks von grossem kantonalem oder nationalem Interesse (BAKI bzw. BANI). BANI wurden bereits im eidg. GeolG eingeführt, BAKI sind das kantonale Pendant dazu. Die Finanzierung solcher Anpassungen ist in Art. 25 Abs. 1 Bst. b geregelt. Damit wird die grundsätzliche Möglichkeit rein kantonaler Projekte mit bis zu 100-prozentiger Finanzierung geschaffen, auch wenn aktuell keine konkreten Projekte absehbar sind. Art. 23 legt die in der Vermessungsverordnung (VermV) zu regelnden Aufgaben und Abläufe fest (Ausführungsbestimmungen).

1.2.3 Die geografischen Namen im neuen GeolG-SG

In Art. 26 werden die Grundsätze für die Festlegung der geografischen Namen erläutert, das genaue Verfahren legt die Regierung in der neuen Vermessungsverordnung fest.

2 Neue Vermessungsverordnung

Im bestehenden Vermessungsrecht hat sich kein grosser inhaltlicher Anpassungsbedarf ergeben, Bewährtes soll folglich beibehalten werden. Die amtliche Vermessung bleibt zur Hauptsache in der Zuständigkeit der politischen Gemeinden. Strukturelle Anpassungen ergeben sich aufgrund des neuen Geoinformationsgesetzes und der Geoinformationsverordnung.

2.1 Beizubehaltende Eckpunkte des bisherigen Vermessungsrechts

Grundsätzlich sind an der bisherigen Verordnung zum VermG keine Anpassungen von grosser Tragweite notwendig, deshalb werden die Hauptabschnitte Vermarkung, Erneuerung und Nachführung aus der bisherigen Verordnung zum VermG beibehalten; ihre Inhalte werden teilweise präzisiert oder umstrukturiert.

¹ Anhang 1 GeolV, SR 510.620.

Aus dem bisherigen VermG werden die kantonalen Mehranforderungen und die Regelungen über amtliche Grenz- und Vermessungszeichen in die neue VermV übernommen und wo nötig angepasst oder umformuliert. Der Abschnitt IV. «Beiträge und Kostentragung» wurde teilweise ins GeolG-SG (Art. 25) und teilweise in die neue VermV (Art. 6 und Anhang 1) übernommen.

Mit der Formulierung eines neuen Art. 31 zur Nachführungsstelle wird im Interesse von Kanton und Gemeinden die bewährte Praxis fortgeführt, leicht modifiziert und auf eine neue Basis gestellt. Die detaillierten Erläuterungen dazu finden sich in Abschnitt 3 zu Art. 31.

2.2 Punktuelle Neuregelungen in der neuen Verordnung

Eine umfassende Neuerung bildet die Einführung der technischen Geodateninfrastruktur (Art. 5 GeolG-SG), die durch das Kompetenzzentrum GDI (Art. 6 GeolG-SG) bereitzustellen ist. Verbunden mit der Open-Government-Data-Strategie (Art. 15 GeolG-SG) ermöglicht sie einen kostenfreien Datenbezug, wodurch die bisherigen Gebührenregelungen wegfallen. Abschnitt VI («Einsicht und Abgabe») der bisherigen Verordnung zum VermG wird dadurch massiv reduziert: Der neue Abschnitt V. («Zugang und Nutzung») umfasst lediglich noch zwei Artikel. Den Gemeinden entgehen dadurch gesamthaft rund 200'000 Franken Gebühreneinnahmen jährlich, das sind bei einer mittleren Gemeinde etwa 2'600 Franken je Jahr.

Durch die Einführung der besonderen Anpassungen von grossem nationalem oder kantonalem Interesse (BANI/BAKI) entsteht neu die Möglichkeit, dass die kantonale Vermessungsaufsicht als Auftraggeberin für solche AV-Projekte auftreten kann.

Gemäss Massnahmenplan zur Strategie der amtlichen Vermessung 2016–19² des Bundesamtes für Landestopografie (swisstopo) soll eine Verkürzung der Nachführungsfristen in der AV angestrebt werden. In einem ersten Entwurf zur Revision des AV-Verordnungsrechts (vgl. Abschnitt 1.1.3) ist eine Nachführungsfrist von zwei Monaten genannt. Da noch nicht bekannt ist, wie sich dies während der Vernehmlassung zur Revision der entsprechenden bundesrechtlichen Regelungen entwickelt, wird im Kanton St.Gallen auf Verordnungsstufe eine Verkürzung auf 3 bis 6 Monate vorgenommen (vgl. Art. 35–38; bisher 1 Jahr), wie sie bereits seit 2014 mittels Kreisschreiben eingeführt ist.

Um zu verhindern, dass Grenzmutationen in der AV jahrelang nicht abgeschlossen werden, wird in der neuen VermV mit Art. 40 die Beschleunigung solcher Verfahren unter Androhung einer Rückmutation verlangt.

Die kantonale Vermessungsaufsicht übernimmt die Aufgabe der Koordinationsstelle für das Gebäude und Wohnungsregister (GWR) im Kanton St.Gallen gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. c der neuen VermV.

Neu in die VermV integriert ist der Abschnitt VI «Geografische Namen». Hier wird das Verfahren zur Festlegung der geografischen Namen der AV geregelt. Zuständig dafür ist die kantonale Namenkommission. Für die Schreibweise von Gemeinde-, Ortschafts- und Strassennamen sowie Gebäudeadressen fungiert die kantonale Vermessungsaufsicht als Koordinationsstelle.

² Abrufbar unter <https://www.cadastre.ch/de/manual-av/publication/publication.html>.

2.3 Auswirkungen

2.3.1 Personelle Auswirkungen

Die personellen Auswirkungen der neuen Verordnung sind klein. Die periodische Ausschreibung der Nachführungsmandate wird zu einer gewissen Mehrbelastung führen.

2.3.2 Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen sind bereits in der Botschaft zum GeolG-SG thematisiert. Mit dem Instrument besonderer Anpassungen des Vermessungswerks von grossem kantonalem oder nationalem Interesse tragen Bund und Kanton die Kosten entsprechender Projekte zu 100 Prozent. In dieser Hinsicht werden die Gemeinden entlastet.

Nebst dem Wegfall der Gebühreneinnahmen (vgl. Abschnitt 2.2) sind keine weiteren direkten Auswirkungen bekannt. Wie bisher wird es vor allem auf die Programmvereinbarungen mit dem Bund ankommen, welche AV-Projekte zu welchem Zeitpunkt mit welchem Auftragsvolumen und mit welchen Beitragsansätzen umgesetzt werden können. Im Moment steckt die AV eher in einer Konsolidierungsphase. Die vierjährigen Programmvereinbarungen umfassten im Kanton St. Gallen in den letzten Perioden je etwa 4 bis 5 Mio. Franken. Dies dürfte auch für die Periode 2020–2023 gelten. Mittelfristig sind auch wieder finanzintensivere Projekte in Diskussion (Ablösung/Erweiterung Datenmodell, 3D-AV, Stockwerkeigentum, Objekte im Untergrund usw.) Gemäss Art. 5 haben die Gemeinden bei Projektumsetzungen jeweils ein Mitspracherecht.

3 Vernehmlassung

Mit Schreiben vom 11. März 2019 lud der Vorsteher des Baudepartementes die im Beschluss der Regierung vom 6. März 2019 (RRB 2019/127) aufgeführten Adressaten ein, sich bis spätestens 23. April 2019 zum genannten Verordnungsentwurf mit erläuterndem Bericht vernehmen zu lassen.

Zum Verordnungsentwurf gingen innert Frist insgesamt 24 schriftliche Eingaben ein. Die Notwendigkeit, die bisherige Verordnung zum Gesetz über die amtliche Vermessung zu überarbeiten, ist grundsätzlich unbestritten und wird allgemein anerkannt. Sieben Vernehmlassungsteilnehmende verzichteten auf konkrete Einwendungen; sie nehmen den Entwurf zustimmend zur Kenntnis. Neun weitere Vernehmlassungsteilnehmende haben sich weitgehend unterstützend geäussert mit nur marginalen Anpassungswünschen.

Bei den übrigen Eingaben war Art. 31 zur Nachführungsstelle – wie erwartet – das Hauptthema. Während einzelne Vernehmlassungsteilnehmende die Stärkung des Wettbewerbs fordern, möchten die meisten (insbesondere die Gemeinden) vorzugsweise ganz auf die Ausschreibungspflicht verzichten. Alternativ sei die Laufzeit der Verträge zu erhöhen und die jährliche Kündigungsmöglichkeit beizubehalten. Aufgrund der Vernehmlassungen zu den Nachführungsverträgen wurden die Fristen für die maximale Laufzeit und die einmalige Verlängerung (Art. 31) sowie für die Übergangsfrist (Art. 52) je von vier auf sechs Jahre erhöht.

Die weiteren Eingaben richteten sich gegen die kantonalen Mehranforderungen, insbesondere die Dienstbarkeiten, gegen die Regelungen zu den geografischen Namen und gegen den Verzicht auf die Gebühreneinnahmen für die Daten der amtlichen Vermessung. Vielfach hat es sich dabei um Missverständnisse gehandelt, wo es um die Fortschreibung des bestehenden Vermessungsrechts oder um Konsequenzen aus dem bereits verabschiedeten kantonalen Geoinformationsgesetz geht. Diese konnten grösstenteils mit einigen Präzisierungen in den Erläuterungen und ergänzend mit einzelnen marginalen Anpassungen des Verordnungstexts gelöst werden.

4 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

4.1 Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 bis 8)

Im ersten Abschnitt der vorliegenden Verordnung werden Zuständigkeiten und Geltungsbereich geregelt sowie Abgrenzungen gegenüber benachbartem und übergeordnetem Recht geklärt. Zudem werden die kantonalen Grundzüge zur Finanzierung und Auftragserteilung der amtlichen Vermessung definiert. Der Inhalt des ehemaligen Abschnitts «II. Durchführung» wird teils in den Abschnitt «I. Allgemeine Bestimmungen» integriert und teils auf die folgenden Abschnitte «II. Vermarkung», «III. Erneuerung» und «IV. Nachführung» aufgeteilt.

Art. 1 Vermessungsaufsicht

In Abs. 1 wird, gestützt auf Art. 42 VAV und Art. 21 Abs. 1 Bst. a GeolG-SG, die zuständige Stelle für die Vermessungsaufsicht bezeichnet.

Die Zuständigkeiten werden in Anlehnung an Art. 42 Abs. 2 VAV detaillierter als in Art. 1 der bisherigen Verordnung zum VermG aufgeführt (Abs. 2 Bst. a).

Der wachsende Ruf nach Datenkoordination wird in Abs. 2 Bst. b aufgenommen. Dies entspricht der bundesweiten Strategie der AV, die gegenwärtig in drei Bereiche aufgeteilt ist: Weiterentwicklung der AV, Koordination und Zusammenarbeit sowie Durchführung der AV.

Die Neuerung in Abs. 2 Bst. c ist eine Folge der Revision der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (SR 431.841; abgekürzt VGWR). Deren Art. 5 fordert die Kantone auf, eine GWR-Koordinationsstelle zu bestimmen. Diese soll für die Koordination der Aufgaben der für die Nachführung des Registers zuständigen Gemeinden verantwortlich sein. Sie hat in Absprache mit dem Bundesamt sicherzustellen, dass die für die Nachführung der Daten des GWR zuständigen Stellen das Register regelmässig gemäss den Erfordernissen von Art. 9–11 VGWR aktualisieren. Wegen der fachlichen Nähe zur AV ist mit Beschluss der Regierung vom 16. August 2016 (RRB 2016/564) das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) als Koordinationsstelle bestimmt worden.

Zudem wird die bundesseitige Anforderung in Art. 42 Abs. 1 VAV nach einem Eintrag der Leiterin oder des Leiters der kantonalen Vermessungsaufsicht im eidgenössischen Register der Ingenieur-Geometerinnen bzw. -Geometer aufgenommen (Abs. 2 Bst. d).

Art. 2 Geltungsbereich

Abs. 1 und 2 nehmen den Inhalt des bisherigen Art. 2 auf. Im Sinn einer besseren Verständlichkeit wird die Norm auf zwei Absätze aufgeteilt und redaktionell bereinigt.

Abs. 3 entspricht dem Wortlaut des bisherigen Art. 3, unter Anpassung des veralteten Begriffs der «Datenbeschreibung» an das Datenmodell. Die Mehrzahl «Datenmodelle» nimmt die geplante Einführung des bundesweiten DM.flex vorweg: Die nach den bisherigen Informationsebenen getrennten Modelle sollen eine erhöhte Flexibilität ermöglichen. Das im Jahr 2018 neu erstellte Datenmodell für den Gemeindestrassenplan reiht sich bereits in diese neue Systematik ein. Die Datenmodelle stehen auf der Homepage des AREG online zur Verfügung.

Die in Abs. 4 genannten Auszüge der amtlichen Vermessung sind ausgewählte, weitgehend zum Zwecke der Grundbuchführung erstellte Auszüge und Auswertungen aus den Daten der AV, basierend auf Art. 5 Bst. c VAV. Auswertungen aus den kantonalen Mehranforderungen wie z.B. der Gemeindestrassenplan werden hier nicht genannt. Nicht zu Auszügen und Auswertungen der amtlichen Vermessung gemäss dieses Absatzes gehören fachspezifische Geodaten, die weitge-

hend auf AV-Daten aufbauen, aber als eigenständige Geodatenätze verwaltet werden wie beispielsweise landwirtschaftliche Nutzflächen (erzeugt aus der Ebene «Bodenbedeckung») oder Gerichtskreise (erzeugt aus der Ebene «Gemeindegrenzen»).

Art. 3 Kantonale Mehranforderungen

Konkret werden mit dieser Verordnungsbestimmung Art. 10 VAV und Art. 9 TVAV umgesetzt. In der Bundesgesetzgebung ist von «Erweiterungen» die Rede. In Fortschreibung des bisherigen kantonalen Vermessungsrechts wird weiterhin der Begriff «Mehranforderungen» verwendet.

Im bisherigen VermG wurden kantonale Mehranforderungen in Art. 2 Abs. 1 als «Kann»-Formulierung erwähnt. Das GeolG-SG sieht in Art. 23 Abs. 1 Bst. g neu vor, dass kantonale Erweiterungen des bundesrechtlichen Inhalts der amtlichen Vermessung durch Verordnung (abschliessend) geregelt werden.

Abs. 1 nennt vier konkrete kantonale Erweiterungen, die zusätzlich zu den in Art. 6 VAV bundesweit geforderten Informationsebenen festgelegt werden. Die Ebenen waren bereits im bisherigen Recht vorgesehen und sind bis auf eine Ausnahme auch tatsächlich eingeführt worden. Einzig die Ebene «Dienstbarkeiten» ist zwar seit längerem vorgesehen, ein konkretes Einführungsprojekt ist bisher aber ausgeblieben. Im Zuge der Einführung des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) kommt auch der Plan-Dokumentation der privatrechtlichen Eigentumsbeschränkungen mehr Bedeutung zu.

Bei bereits bestehenden Themen (Ebenen) werden Erweiterungen hinsichtlich technischer Beschaffenheit und Inhalt der Informationsebenen hingegen nicht in der Verordnung (als «kantonale Mehranforderungen») geregelt, sondern im Rahmen der Datenmodelle. Dabei werden auch die politischen Gemeinden angehört.

Gemäss Abs. 2 werden die eidgenössischen Vorschriften über die amtliche Vermessung auf die Mehranforderungen sachgemäss angewendet. Dies soll verdeutlichen, dass insbesondere VAV und TVAV ergänzend auf die kantonalen Mehranforderungen anwendbar sind.

Art. 4 Verhältnis zum Geoinformationsrecht

Als indirekte Folge der Einführung des eidg. GeolG setzt diese VermV neu nicht mehr ein eigenes Vermessungsgesetz um, sondern die entsprechenden Teile des GeolG-SG. Zudem gelten die Bestimmungen der künftigen GeolV-SG auch für die AV, soweit die VermV keine besonderen Vorschriften enthält (vgl. auch Abschnitt 1.2.1.b dieser Erläuterungen)

Art. 5 Anhörung der politischen Gemeinden bei Projektumsetzungen im Rahmen des Vermessungsprogramms

In dieser Bestimmung wird Art. 24 GeolG-SG konkretisiert.

Die bewährte Regelung der Verbundaufgabe zwischen Bund und Kanton anhand eines mehrjährigen Vermessungsprogramms bleibt unverändert:

- langfristige Programmvereinbarung zwischen eidgenössischer Vermessungsdirektion (V+D) und Regierung;
- jährliche Leistungsvereinbarung zwischen V+D und AREG.

Die bisherige Forderung, dass die politischen Gemeinden ein kommunales Vermessungsprogramm aufzustellen haben, ist fallengelassen worden, weil dies in der Vergangenheit nicht umgesetzt wurde. Wie die Erfahrungen zeigen, liegt der Schwerpunkt der Zusammenarbeit mit den Gemeinden bei den konkreten Projektumsetzungen. Diesem Umstand wird mit der neuen Formulierung Rechnung getragen.

Die Zusammenarbeit erfolgt bei kantonsweit umzusetzenden Projekten hauptsächlich mit der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP), gegebenenfalls mit einzelnen Ressorts des Netzwerks St.Galler Gemeinden (NetzSG). Nur bei konkreten individuellen Gemeindeprojekten erfolgt der Kontakt direkt zur jeweiligen Gemeinde.

Art. 6 Kantonsbeiträge

In Art. 6 werden die relevanten Bestimmungen über die Staatsbeiträge (neu begrifflich modernisiert: Kantonsbeiträge) aus den bisherigen Vermessungserlassen zusammengefasst:

Abs. 1 entspricht Art. 64 der Verordnung zum VermG.

Abs. 2 entspricht Art. 11 VermG.

Abs. 3 entspricht Art. 12 VermG.

Teilzahlungen an die Gemeinden sind bisher grösseren Projekten vorbehalten geblieben. Seit Abschluss der Umstellung auf das gegenwärtige Datenmodell DM.01 (2012) hat die kantonale Vermessungsaufsicht keine Teilzahlungen mehr entrichtet.

Art. 7 Weitere Kostenträger

Dieser Artikel stützt sich auf Art. 25 Abs. 2 GeoIG-SG und fasst Art. 13, 14 und 16 des bisherigen Gesetzes zusammen. Bisher konnten Restkosten der Vermessung gemäss Art. 14 nur für die Ebene Liegenschaften den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern belastet werden. Neu ist dies grundsätzlich für die ganze amtliche Vermessung möglich. Neu haben Bund und Kanton jedoch Finanzierungsinstrumente geschaffen (vgl. Anhang 1 dieses Erlasses), die eine höhere Finanzierung durch die öffentliche Hand ermöglichen, sofern das öffentliche Interesse an den Vermessungsarbeiten überwiegt.

Neu werden in Bst. b die möglichen weiteren Kostenträger nur noch verallgemeinert «Ver- und Entsorgungsunternehmen» genannt, um mögliche spätere Ausbauschritte der AV nicht zu behindern.

Art. 8 Auftragserteilung

Art. 7 der bisherigen Verordnung wird mit dem einzigen Unterschied übernommen, dass der «patentierte Ingenieur-Geometer» und die «weiteren qualifizierten Vermessungsfachleute» verallgemeinert durch «private Geometerbüros» ersetzt werden, deren Grösse und Rechtsform offengelassen wird. Die nötigen Qualifikationen sind in Art. 44 Abs. 2 VAV ausreichend geregelt, deshalb sind hierzu keine weiteren Bestimmungen erforderlich. Der Fokus dieses Artikels verlagert sich daher auf die Auftragserteilung, weshalb der Titel angepasst wird.

Für die Beauftragung privater Geometerbüros sind grundsätzlich die Regeln des öffentlichen Beschaffungsrechts zu beachten, vgl. dazu Art. 45 VAV. Für Nachführungsmandate gilt eine spezielle (Minimal-)Regelung, vgl. Art. 45 Abs. 2 VAV sowie Art. 31 der vorliegenden Verordnung.

Sowohl die Beauftragung einer eigenen Dienststelle als auch einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts ist nach der herrschenden Lehre in der Regel nicht ausschreibungspflichtig. Dies gilt uneingeschränkt für eigene Dienststellen (In-house-Vergabe) und für Körperschaften bzw. juristische Personen, an denen der öffentliche Auftraggeber beteiligt ist und die er somit faktisch kontrolliert (Quasi-in-house-Vergabe). Unter unabhängigen Gemeinwesen oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften gilt dies ebenfalls (In-state-Vergabe), solange die Wettbewerbsneutralität der Vergabe gewährleistet ist, also keine kommerziellen Interessen im Spiel sind, d.h. die Auftragnehmerin nur eine kostendeckende Entschädigung für ihre Tätigkeiten erhält und ihrerseits nicht oder nur in geringem Ausmass für private Kunden tätig ist.

Neu kommt Abs. 5 hinzu, der einem seit Einführung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung (NFA) neuen Finanzierungsmodell Rechnung trägt. Bei Projekten, die vollständig durch Bund und Kanton finanziert werden, können die Arbeiten (im Einklang mit den Bestimmungen zum öffentlichen Beschaffungswesen) direkt durch die Vermessungsaufsicht anstelle der einzelnen Gemeinden in grösseren Losen in Auftrag gegeben werden. Dieses Verfahren erlaubt es insbesondere bei kleineren Projekten, den administrativen Aufwand in Grenzen zu halten.

4.2 Abschnitt II: Vermarkung (Art. 9 bis 14)

Der zweite Abschnitt der vorliegenden Verordnung beschreibt die Verfahren und Pflichten betreffend Vermarkung. Inhaltlich ist dieser Abschnitt weitgehend unverändert geblieben; formell hat er aber etliche Veränderungen erfahren. Art. 12 VAV überlässt es den Kantonen, die Vermarkung auf ihrem Gebiet zu regeln.

1. Revisionsverfahren

Art. 9 Revision

Der Wortlaut wird weitgehend aus der bisherigen Verordnung (Art. 14) übernommen. Nach Art. 12 VAV erlassen die Kantone Vorschriften über die rechtsgültige Vermarkung. Die Vermarkung umfasst die Grenzfeststellung und das Anbringen von Grenzzeichen (Art. 11 VAV). Im Rahmen von Erneuerungen rechtskräftiger amtlicher Vermessungen haben die Vermarkungsvorschriften nur noch eine marginale praktische Bedeutung. Mögliche Ausnahmen für notwendige Grenzfeststellungen sind Seeaufschüttungen, Neuland durch Flussmäandrierungen oder neu zu vermessende Gebiete nach Naturereignissen (z.B. Bergsturz, Murgang, Überschwemmung, dauernde Bodenverschiebung).

Art. 10 Bereinigung von Hoheitsgrenzen

Dieser Artikel wird im Grundsatz aus Art. 15 der bisherigen Verordnung übernommen. Die Bereinigung kommt ausschliesslich in dieser Bestimmung im Zusammenhang mit den Hoheitsgrenzen vor und bedeutet eine planliche Bereinigung. Die Bereinigung erfolgt in den Daten und Plänen der amtlichen Vermessung mit einer veränderten Grenzziehung und nach Möglichkeit ohne Anpassung an der bestehenden Vermarkung.

Das Anliegen der Vermessungsaufsicht, Grundstücke, die eine Hoheitsgrenze überlappen, in Zusammenarbeit mit den Grundbuchämtern aufzutrennen (Abs. 1), ist nicht in jedem Fall von Erfolg gekrönt worden. In der Ebene «Liegenschaften» dürfen gemäss Art. 16 Abs. 2 der eidgenössischen Grundbuchverordnung (SR 211.432.1; abgekürzt GBV) immerhin keine neuen gemeindeübergreifenden Objekte entstehen.

Als einzige Änderung wird in Abs. 2 «die Erstellung» der amtlichen Vermessung, weil im ganzen Kanton abgeschlossen, durch die «Erneuerung» (weiterhin möglich) ersetzt.

Art. 11 Bekanntmachung

Dieser Artikel wird abgesehen von redaktionellen Anpassungen aus Art. 16 der bisherigen Verordnung übernommen.

Mit der Einführung der bisherigen Verordnung ist die Auflagepflicht für Verpflockung und Vermarkung weggefallen. An deren Stelle wird seither eine Bekanntmachung der Gemeinde an die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verlangt. Diese erhalten damit ein Recht zur Stellungnahme, und allfällige Vermarkungsfehler können frühzeitig und ausserhalb eines Rechtsmit-

telverfahrens beseitigt werden. Ferner können damit Korrektur-Arbeiten der Vermessung vermieden und die Dauer der Erneuerung verringert werden. Mit dem abschliessenden Auflageverfahren nach der vermessungstechnischen Erneuerung wird indirekt auch die Vermarkung als gültig anerkannt.

2. Amtliche Grenz- und Vermessungszeichen

Art. 12 Pflicht zur Duldung

Dieser Artikel wird weitgehend aus Art. 6 des bisherigen Gesetzes übernommen und stützt sich ausserdem auf Art. 28 VAV.

Die satellitengestützten Vermessungsmethoden und das gültige kantonale Fixpunkt-konzept haben dazu beigetragen, die Menge der in privaten Liegenschaften verbleibenden Vermessungszeichen (Fixpunkte, verbleibende Lage- und Höhenfixpunkte) stark zu reduzieren. Mit der Ergänzung «unentgeltlich» soll verdeutlicht werden, dass der Eigentümer für diese Duldung keine Entschädigung erwarten darf.

Art. 13 Verlegung und Entfernung

Dieser Artikel wird mit minimalen redaktionellen Anpassungen aus Art. 7 des bisherigen Gesetzes übernommen.

Grenz- und Hoheitsgrenzpunkte können nicht «verlegt» werden; gemäss geplanter Weisung zur Vermarkung kann in begründeten Fällen jedoch auf die Versicherung einzelner Grenzpunkte verzichtet werden (vgl. Art. 28).

«Schöne» Hoheitsgrenzpunkte, die nicht Stützpunkte der Hoheitsgrenze sind, weil sie geschützt, leicht abseits der Hoheitsgrenze stehen, gelten nicht als Grenzzeichen, sondern als Vermessungszeichen. Für die Verlegung oder Entfernung von Fixpunkten oder von «schönen» Hoheitsgrenzpunkten (herausragend, z.T. mit Wappen, Grenzverlauf und Jahreszahl gestaltet) ist die zuständige Stelle der betroffenen politischen Stufe verantwortlich.

Art. 14 Kosten

Aufgrund der Präzisierung in Art. 12 (unentgeltliche Duldung) wird nur Abs. 1 dieses Artikels aus Art. 8 des bisherigen Gesetzes übernommen.

Schon in der Vergangenheit wurden im Kanton St.Gallen keine Auszahlungen auf Grund dieses Passus (Art. 8 Abs. 2 des bisherigen Gesetzes) entrichtet. Vorbehalten bleibt die Vergütung von Schäden durch unsachgemässe Ausführung.

Als «Träger des Vermessungswerks» gilt die jeweils betroffene politische Stufe.

4.3 Abschnitt III: Erneuerung (Art. 15 bis 25)

In diesem Abschnitt wird der Weg eines allgemeinen Erneuerungsprojekts nach der Aufnahme in die Programmvereinbarung bis zu seiner Genehmigung geregelt. Zu den «Erneuerungen» im Sinn der vorliegenden Verordnung gehören alle Projekte, die nicht der (laufenden oder periodischen) Nachführung oder der Vermarkung zugewiesen werden können.

Art. 15 Umsetzung von Erneuerungsprojekten

Abs. 1 knüpft an Art. 5 Abs. 1 der vorliegenden Verordnung und an die bewährte Praxis der letzten Jahre an.

Abs. 2 knüpft an Art. 22 des GeolG-SG an. Die Gemeinde beschliesst die Umsetzung eines Projekts mit dessen Aufnahme in ihr Budget und mit der Vergabe an einen Unternehmer.

Abs. 3 entspricht einem verallgemeinerten und begrifflich aktualisierten Art. 6 der bisherigen Verordnung. Darin ging es damals ausschliesslich um die bevorstehende (AV93-)Erneuerung.

Art. 16 Vorprojekt

Bei Erneuerungsprojekten, die gemäss den Regeln des öffentlichen Beschaffungswesens nicht über eine freihändige Vergabe abgewickelt werden können, erhalten potentielle Mitbewerber über das Vorprojekt die nötigen Informationen zum Zustand des Vermessungswerks in Bezug auf die vorgesehene Erneuerung sowie zum Umfang des Projektes in der betroffenen Gemeinde. Projekte in dieser Grössenordnung sind seit der AV93-Erneuerung nicht mehr vorgekommen.

Abs. 1 wird inhaltlich unverändert aus Art. 10 der bisherigen Verordnung übernommen und nur leicht den aktuellen Begrifflichkeiten angepasst. Abs. 2 wird unverändert übernommen. Abs. 3 wird ebenfalls übernommen, aber mit einem Hinweis auf die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen ergänzt.

Art. 17 Öffentliche Beschaffung

Dieser Artikel präzisiert Art. 9 der bisherigen Verordnung für Erneuerungen. Das öffentliche Vergabeverfahren ist Sache der Gemeinde. Nebst der kantonalen Vermessungsaufsicht bieten die eidgenössische Vermessungsdirektion und die Vereinigung der kantonalen Katasterdienste (CadastreSuisse) Hilfestellungen und Empfehlungen zum Beschaffungsverfahren.

Die politische Gemeinde erstellt unter Berücksichtigung der Angaben aus dem Vorprojekt die (vom Vorprojekt formell unabhängigen) Ausschreibungsunterlagen. Die Nachführungsstelle gilt nicht als vorbefasst und wird zur Offertstellung zugelassen. Diese Handhabung hat sich bei den AV93-Erneuerungen bewährt und hat bisher keinen Anlass zu Beschwerden gegeben.

Über das gesamte Beschaffungsverfahren übernimmt die Vermessungsaufsicht eine Rolle als Treuhänderin der Gemeinde. Sie unterstützt die Gemeinde sowohl bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen als auch bei der Bewertung der eingegangenen Offerten.

Art. 18 Ausführung der Erneuerung

Abs. 1 entspricht dem ersten Satz von Art. 12 Abs. 1 der bisherigen Verordnung.

Abs. 2 trägt Erfahrungen aus den AV93-Erneuerungen Rechnung, die insbesondere bei «fremdvergebenen» Projekten eine enge Begleitung verlangte.

Abs. 3 entspricht (leicht umformuliert) dem zweiten Satz von Art. 12 Abs. 1 und 2 der bisherigen Verordnung.

Art. 19 Verifikation

Art. 13 der bisherigen Verordnung zur Verifikationsfrist wird zu einem umfassenderen Artikel zur Verifikation ausgebaut.

Abs. 1 greift den Art. 26 Abs. 1 VAV auf, wo eine Prüfung auf «Qualität und Vollständigkeit» gefordert wird. Dieser Absatz ist zu Gunsten der Leserlichkeit neu aufgenommen worden.

Abs. 2 nimmt den Inhalt von Art. 13 Abs. 1 der bisherigen Verordnung in vereinfachter Form auf.

In den Werkverträgen wird in der Regel der Termin «Abgabe zur Verifikation» festgelegt. Die Verifikation erfolgt zwischen der Abgabe zur Verifikation und dem «Abschluss der Arbeiten» (Beginn des Auflageverfahrens bzw. Genehmigung des abgeschlossenen Werks, falls keine Auflage vorgeschrieben ist). Sie verpflichtet sowohl die Aufsichtsstelle als auch den Auftragnehmer, die Beanstandungen und Bereinigungen innert eines Jahres abzuschliessen.

Abs. 3 präzisiert die Bestimmung von Art. 17 Abs. 1 der bisherigen Verordnung betreffend «nach Abschluss der Verifikation» dahingehend, dass eine Verifikation erst dann als abgeschlossen gilt, wenn die festgestellten Mängel behoben sind.

Art. 20 Auflageverfahren a) Auflage

Art. 17 Abs. 1 der bisherigen Verordnung wird übernommen. Hinzugekommen ist die Auflage für die «weiteren zum Zweck der Grundbuchführung erstellten Auszüge». Neu wird in Abs. 1 ausserdem mit dem Verzicht auf die Benennung einer Projektart eine Verallgemeinerung ermöglicht.

Abs. 2 verlangt neben der Bekanntmachung im kantonalen Amtsblatt (unverändert) zusätzlich die Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde.

Abs. 3 ist vollständig neu formuliert worden:

- Der Passus «wenn das zu erneuernde Vermessungswerk nach dem 1. Oktober 1997 bundesrechtlich anerkannt wurde» wird gestrichen, weil die einzige davon noch betroffene Erneuerung (Grabserberg, Planaufgabe 2019) ohne Verzicht aufgelegt wird.
- Ein Verzichtsantrag einer Gemeinde an die Vermessungsaufsicht ist in der Praxis nicht bekannt, weshalb es auch keine Bewilligungen dazu gibt. Die Vermessungsaufsicht legt in der Regel in einem Projekt-Konzept dar, ob auf eine Auflage verzichtet werden kann, wenn die Liegenschaftsdefinitionen unverändert übernommen werden. Letztlich kann die Gemeinde mit Zustimmung der Vermessungsaufsicht auf ein Auflageverfahren verzichten.

Art. 21 b) Unterlagen für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer

Dieser Artikel wird, abgesehen von Begriffsaktualisierungen, unverändert aus Art. 18 der bisherigen Verordnung übernommen. Im Verordnungstext kann offenbleiben, ob die Unterlagen analog oder digital zur Verfügung gestellt werden. Mitunter reicht auch eine schriftliche Anzeige aus, wo die Unterlagen online abgerufen oder bedarfsweise analog angefordert werden können.

Art. 22 c) Einsprache

Abs. 1 und 2 dieses Artikels werden unverändert aus Art. 19 der bisherigen Verordnung übernommen.

Gemäss neu aufgenommenem Abs. 3 gelten für das Einspracheverfahren sachgemäss die Bestimmungen über den Rekurs nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), soweit das Vermessungsrecht keine spezifischen Vorgaben macht.

Art. 23 d) Rekurs

Abs. 1 wird aus Art. 20 der bisherigen Verordnung übernommen, als Rekursadressat ist neu das Baudepartement mit einer Rekursfrist von 14 Tagen konkret bezeichnet.

Der bisherige Abs. 2 kann weggelassen werden, weil das Rekursverfahren (im Gegensatz zum Einspracheverfahren) als solches im VRP geregelt ist.

Abs. 3 der bisherigen Verordnung ist nach Abschluss der letzten Ersterhebung von Liegenschaften (2007) obsolet und wird daher nicht übernommen.

Art. 24 Genehmigung

Abs. 1 wird in aktualisierter Form aus Art. 21 Abs. 1 der bisherigen Verordnung übernommen. Sofern nach Art. 20 Abs. 3 kein Auflageverfahren stattfindet, kann direkt im Anschluss an die Verifikation die Genehmigung erfolgen.

Im ordentlichen Verfahren kann die Genehmigung im Anschluss an die Auflage nach der erstinstanzlichen Erledigung der Einsprachen erfolgen. Rekurse oder zivilgerichtliche Verfahren müssen nicht abgewartet werden.

Abs. 2 und 3 der bisherigen Verordnung werden nicht übernommen: Der Inhalt von Abs. 2 ist bereits in Art. 29 Abs. 2 VAV zu finden. Abs. 3 entfällt, da in der heutigen Zeit die AV-Daten digital verwaltet und keine Originalpläne mehr vorgehalten werden (vgl. Art. 7 VAV).

Art. 25 Unterzeichnung und Aufbewahrung der Auflagepläne

Dieser Artikel wird weitgehend unverändert aus Art. 22 der bisherigen Verordnung übernommen. Abs. 2 entspricht der langjährigen Praxis, nach der die Vermessungsaufsicht die von der Gemeinde erhaltenen Pläne unterzeichnet und registriert und diese danach dem Staatsarchiv zur Aufbewahrung weiterleitet.

4.4 Abschnitt IV: Nachführung (Art. 26 bis 43)

Dieser Abschnitt regelt die Arbeiten der Nachführung und berücksichtigt u.a. die seit Erlass der bisherigen Gesetzgebung erfolgten Anpassungen in der Meldepraxis, die Entwicklungen auf Bundesebene und die gestiegenen Erwartungen an die Aktualität der AV.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 26 Nachführungsobjekte

Dieser Artikel nimmt den Wortlaut von Art. 29 der bisherigen Verordnung auf, dehnt die Nachführungspflicht aber auf die weiter oben (Art. 3) behandelten kantonalen Mehranforderungen aus.

Art. 27 Vermarkung a) Grenzfeststellung

Im Gegensatz zur Regelung grossflächiger Vermarkungsprojekte (vgl. Art. 9–14) geht es in den Art. 27–29 um die Vermarkung von Grenzänderungen, die im Allgemeinen von einzelnen Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümern in Auftrag gegeben werden.

Abs. 1 behandelt das ursprünglich als Regelfall gedachte Verfahren, wonach neue Grenzen gemeinsam vor Ort festgestellt werden; diese Regelung war bisher auf kantonaler Stufe nicht explizit erwähnt.

Abs. 2 entspricht dem an die aktuellen Möglichkeiten angepassten Art. 23 Abs. 1 der bisherigen Verordnung. Die Formulierung «im Einverständnis mit den beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern» zeigt, dass damit eine vom Normalfall abweichende Bestimmung eingeführt wird. Dieser Absatz entspricht damit dem Verfahren einer sogenannten Büromutation, bei der die Grenzziehung im Büro (auf dem Plan bzw. in den Daten) definiert wird und erst später vermessungstechnisch ins Gelände übertragen wird. In der heutigen Zeit kommt mehrheitlich dieses Vorgehen zum Einsatz.

Art. 28 b) Anbringen von Grenz- und Vermessungszeichen

Abs. 1 ist neu: Darin wird die grundsätzliche Vermarkungspflicht und die Überprüfung der vorhandenen Vermarkung im Rahmen der Nachführung geregelt. Bei grösseren Grundstücken beschränkt sich diese Überprüfung auf die Umgebung der Grenzänderung.

Abs. 2 baut auf Art. 24 Abs. 1 der bisherigen Verordnung auf, verzichtet auf den nach Abschluss aller Ersterhebungen der Ebene Liegenschaften obsoleten Bst. c (streitige Grenzverläufe) und führt neue, in der Praxis bewährte Regelungen ein, um Beschädigungen an Bauwerken zu vermeiden und um das Kosten-/Nutzen-Verhältnis der Vermarkung ausserhalb des Baugebiets in Grenzen zu halten.

Eine u.a. darauf aufbauende Weisung zur Vermarkung steht im Kanton St.Gallen zwar noch aus, der Verzicht auf eine Vermarkung gemäss Bst. d entspricht aber bereits einer gängigen Praxis. Abs. 3: Die Versicherung der Grenzzeichen kann aufgeschoben werden, wenn dies aufgrund der örtlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der Mutation noch nicht zweckmässig ist. (Strassenbau, Hausbau, Gartengestaltung noch nicht abgeschlossen usw.). Bei diesem umgangssprachlich als Büromutation bekannten Vorgehen wird die Mutationsurkunde mit dem Hinweis «Mutation mit aufgeschobener Vermarkung: Die Vermarkung wird nach dem Bauabschluss erfolgen» versehen. In einem Veräusserungsvertrag über ein betroffenes Grundstück sollte die Urkundsperson den Parteien empfehlen, die Bezahlung der Geometerkosten betreffend Vermessungs- und Vermarkungsarbeiten zu regeln.

Empfehlenswert ist, die Vermarkung nach Bauabschluss zusammen mit der Nachführung der Bauten zu erstellen. Bei grösseren Überbauungen kann die Vermarkung auch etappenweise zusammengenommen werden, sie soll in der Regel aber innert Jahresfrist nach Bauabschluss erfolgen.

Im Kanton St.Gallen sollen gemäss Absprache mit dem Grundbuchinspektorat aus dem Jahr 2014 keine Projektmutationen nach Art. 126 der eidgenössischen Grundbuchverordnung (SR 211.432.1; abgekürzt GBV) ausgeführt werden. Eine Büromutation ist im Kanton St.Gallen keine Projektmutation. Für die Büromutation findet Art. 126 GBV keine Anwendung, damit sind für aufgeschobene Vermarkungen keine Anmerkungen im Grundbuch nötig.

Abs. 4 entspricht Art. 25 Abs. 1 der bisherigen Verordnung, allerdings ergänzt um die Vermessungszeichen, deren Bestand es genauso zu bewahren gilt.

Art. 29 c) Kostentragung

Der Text wird weitgehend aus Art. 25 Abs. 2 der bisherigen Verordnung übernommen, ergänzt durch einen Absatz zur Kostentragung beim Ersatz von Vermessungszeichen.

Art. 30 Anmerkung im Grundbuch

Art. 27 der bisherigen Verordnung wird inhaltlich unverändert übernommen.

2. Laufende Nachführung

Art. 31 Nachführungsstelle

Die Regelung der laufenden Nachführung mittels eines Nachführungsvertrags entspricht im Kanton St.Gallen der bewährten Praxis (Abs. 1). Die Anforderungen an die Nachführungsstelle richten sich nach Art. 8 der vorliegenden Verordnung.

Abs. 2 nimmt die Forderung nach einem öffentlichen Wettbewerb gemäss Art. 45 Abs. 2 VAV auf. Damit grenzt sich die Vergabe eines Nachführungsmandats der amtlichen Vermessung deutlich ab vom öffentlichen Beschaffungsrecht gemäss Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (sGS 841.11; abgekürzt VöB), wie es für die übrigen Arbeiten im Bereich der amtlichen Vermessung (Erneuerungen nach Art. 17 der vorliegenden Verordnung; in Verbindung mit Art. 45

Abs. 1 VAV) vorgeschrieben ist. Die Vorgabe gemäss Abs. 2 gilt generell für alle Nachführungsmandate, sofern sie an ein privates Geometerbüro vergeben werden sollen, unabhängig von der Höhe des Auftragswerts.

Wie aus den Erläuterungen zur VAV ersichtlich ist, soll einerseits klar ein Wettbewerb stattfinden, andererseits sollen die formalen Anforderungen aber bewusst weniger streng sein als bei Unterstellung unter das öffentliche Beschaffungsrecht: Ein solches Verfahren wäre für die meisten Gemeinden unverhältnismässig und angesichts der konkreten Auftragsvolumina der Nachführungsmandate ausserdem nicht gefordert. Das als Nachführungsstelle beauftragte private Geometerbüro gilt nicht als vorbefasst und ist berechtigt, an jeder erneuten öffentlichen Ausschreibung wiederum teilzunehmen.

Abs. 3 regelt die Laufzeit der Nachführungsverträge neu. Bisher hatten die Gemeinden Verträge (gemäss Muster-Nachführungsvertrag) mit einer unbeschränkten Laufzeit, einer flexiblen jährlichen Kündigungsmöglichkeit und einer Kündigungsfrist von 6 Monaten. Neu wird die Laufzeit auf höchstens sechs Jahre beschränkt. Im Anschluss daran besteht eine Verlängerungsmöglichkeit um insgesamt höchstens sechs Jahre. Diese Zeit kann flexibel gestaltet werden. Die Verlängerung kann beispielsweise jeweils um ein Jahr oder einmalig um sechs Jahre erfolgen. Mit den vorgesehenen Höchstlaufzeiten wird sichergestellt, dass in gewissen Abständen tatsächlich eine öffentliche Ausschreibung stattfindet.

Auf die Frage der Kündigungsmöglichkeit wird im Verordnungstext nicht eingegangen. Die Gemeinde kann im Rahmen des Nachführungsvertrags eine jährliche Kündigungsmöglichkeit regeln. Im Muster-Nachführungsvertrag wird der Passus «Der Vertrag kann mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils auf Ende des Kalenderjahrs gekündigt werden» unverändert belassen.

Abs. 4 ist neu formuliert, entspricht aber der gegenwärtigen Praxis. Die Gemeinde bleibt zuständig für die Nachführung der amtlichen Vermessung, das AREG steht ihr als «Treuhandler» mit der Fachkompetenz zur Seite.

Gesamthaft haben Kanton und Gemeinden ein grosses Interesse an Kontinuität und Konstanz im Bereich der amtlichen Vermessung, weil das Vertrauen in diese ausgelagerte hoheitliche Tätigkeit eine wesentliche Rolle spielt. Trotz aller Qualitätsanstrengungen könnten minderwertig ausgeführte Vermessungsarbeiten teilweise nicht einfach aufgedeckt werden und würden sich erst im Laufe der Zeit zeigen.

Zusammen mit der Übergangsbestimmung in Art. 52, welche die Anpassung der Nachführungsverträge innert sechs Jahren vorschreibt, bleibt den Gemeinden ein möglichst grosser Handlungsspielraum erhalten und führt dennoch zur Umsetzung des Ordnungsrechts des Bundes.

Im Kanton St.Gallen verursacht die laufende Nachführung jährlich etwa einen Aufwand von 5,5 Mio. Franken (mit aktuell leicht rückläufiger Tendenz). Diese Kosten werden vollständig auf die Verursacherinnen und Verursacher (Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, Bauherren) abgewälzt. In einer mittleren St.Galler Gemeinde beläuft sich der Jahresumsatz demnach auf rund 70'000 Franken.

Die laufende Nachführung hat in der Schweiz eine grosse Tradition, jedoch mit einigen Unterschieden zwischen den Kantonen. Während einige Westschweizer Kantone (sowie der Kanton Schaffhausen) die Nachführung zentral durch kantonale Vermessungsämter durchführen lassen, haben die kantonalen Vermessungsstellen im Grossteil der Deutschschweizer Kantone (darunter auch St.Gallen) nur eine Leitungs- und Aufsichtsfunktion, wobei die Zuständigkeit für die Durch-

führung der AV in der Regel an die Gemeinden delegiert wird, welche die Arbeiten ihrerseits mittels sogenannten Nachführungsverträgen an private Ingenieur-Unternehmen unter der Leitung einer patentierten Ingenieur-Geometerin oder eines patentierten Ingenieur-Geometers übertragen. Daneben verfügen einige Städte (v.a. grössere wie St.Gallen, Zürich und Winterthur, aber auch mittelgrosse wie Chur, Uster und Thalwil) über eigene Dienststellen zur Ausführung der Nachführung der AV. Einige Westschweizer Kantone (sowie der Kanton Schwyz) sind zu einem liberalisierten Markt übergegangen, in dem nicht die Gemeinde, sondern jeder einzelne Auftraggeber aus mehreren privaten Geometerbüros eine Wahl treffen kann. Eine Studie des Preisüberwachers aus dem Jahre 2016 hat ergeben, dass die Nachführungskosten bei der Vergabe an private Geometerbüros («Gebietsmonopol») günstiger ausfallen als bei einer staatlichen Organisation oder einem liberalisierten Markt.

Die Abrechnung der Nachführungskosten erfolgt grundsätzlich nach einem Leistungstarif (HO33), mit dem der effektive Aufwand anhand der ausgeführten Arbeitspositionen abgerechnet wird (Akordtarif). Damit ist sichergestellt, dass die Kosten für vergleichbare Vermessungsarbeiten bei einer abgelegenen Scheune und bei einem zentral gelegenen Wohnhaus auch vergleichbar sind. Die Honorarordnung HO33 ist paritätisch durch CadastreSuisse (Konferenz der kantonalen Katasterdienste) und IGS (Ingenieur-Geometer Schweiz) erarbeitet und punktuell aktualisiert worden.

Jeder Kanton erlässt diesen Tarif unter Berücksichtigung gewisser kantonalen Eigenheiten, vgl. Art. 33. Dabei ist für eine einheitliche Anwendung wichtig, Rabatte oder Zuschläge einzuschränken, den Gemeinden aber doch einen kleinen Spielraum zu lassen. Mit dem nächsten Erlass des Leistungstarifs durch das Baudepartement können die Gemeinden ausgehend von der HO33 bis höchstens fünf Prozent höhere oder tiefere Preise festlegen. Damit soll ein ruinöser Preiskampf unterbunden werden, der sich unweigerlich im langfristigen Werterhalt des Vermessungswerks zeigen würde.

Mit der Formulierung des Art. 31 zur Nachführungsstelle wird im Interesse von Kanton und Gemeinden die bewährte Praxis fortgeführt und auf eine neue Basis gestellt. Im Kanton St.Gallen wird jährlich eine detaillierte Nachkalkulation durchgeführt, welche die Unternehmer anonymisiert offenzulegen haben. Dabei wird regelmässig bestätigt, dass die Preise des Tarifs angemessen sind. Andererseits zeigt sich, dass das Nachführungsvolumen in einzelnen Gemeinden oder Regionen von Jahr zu Jahr relativ häufig recht grossen Schwankungen von bis zu +/- 25% unterworfen sein kann.

Aufgrund des Leistungstarifs mit seinen engen Leitplanken ist der Nutzen einer Ausschreibung des Nachführungsmandats begrenzt. Da die Nachführungsmandate nicht der VöB unterstehen, kann bei der konkreten Ausgestaltung des Verfahrens das Verhältnis von Aufwand und Nutzen besonders berücksichtigt werden. Häufig wird es ausreichen, das Nachführungsmandat im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde öffentlich auszuschreiben und im Anschluss unter den eingegangenen Angeboten die Auftragserteilung pragmatisch vorzunehmen.

Art. 32 Gebühren für die Nachführung

Abs. 1 übernimmt mit Begriffsaktualisierungen den Inhalt von Art. 28 Abs. 1 der bisherigen Verordnung und ergänzt ihn mit der Nennung der politischen Gemeinde als Gebührenempfänger (aus Art. 35 Abs. 2 der bisherigen Verordnung) sowie mit einem Verweis auf die Gebührenhöhe im Anhang zur vorliegenden Verordnung.

In Abs. 2 und in Art. 33 werden die in der bisherigen Verordnung verstreuten Bestimmungen zu den Gebühren und Entschädigungen konzentriert wiedergegeben: Abs. 2 nimmt Art. 35 Abs. 2 der bisherigen Verordnung inhaltlich auf, ergänzt ihn aber gleich mit der Möglichkeit gemäss Art.

28 Abs. 2 der bisherigen Verordnung, die Gebühr per Reglement mit den tatsächlichen Nachführungskosten zu ersetzen.

Art. 33 Tatsächliche Nachführungskosten

Art. 8 der bisherigen Verordnung aus dem Abschnitt «Durchführung» wurde aufgeteilt und in die Art. 17 (für Erneuerungen) bzw. 33 für die laufende Nachführung integriert. Somit erfolgt hier der Verweis auf den durch das Baudepartement zu erlassenden Leistungstarif.

Abs. 2 wird mit einer sprachlichen Anpassung aus Art. 35 Abs. 1 der bisherigen Verordnung übernommen. Der (direkte) Auftraggeber der Nachführungsstelle ist gemäss Meldewesen (vgl. Art. 34) im Regelfall das Grundbuchamt.

Aufgrund der Eingaben in der Vernehmlassung wird ein neuer Abs. 3 aufgenommen, wonach die politische Gemeinde mit der Nachführungsstelle vertraglich regeln kann, dass diese die Entschädigung direkt bei der Verursacherin oder beim Verursacher einfordert.

Art. 34 Meldewesen

Der Inhalt dieses Artikels entspricht grob demjenigen von Art. 30 der bisherigen Verordnung. Anpassungen sind erfolgt in den Bereichen Meldewege (neu z.B. nicht immer über das Grundbuchamt), mögliche Absender (z.B. das Bundesamt für Strassen) und Empfänger solcher Nachführungsmeldungen (u.a. direkt an die Nachführungsstelle).

In Abs. 2 und 3 werden die Meldewege nach kommunalen und überkommunalen Stellen unterteilt. Für überkommunale Stellen kann ein koordinierter, direkter Meldeweg zur Nachführungsstelle eine erhebliche Aufwandreduktion bedeuten.

Abs. 4 präzisiert die bisher in Art. 30 Abs. 2 enthaltene Bestimmung zum Meldeweg für weitere Nachführungsobjekte mit einem Verweis auf den Nachführungsvertrag.

Abs. 5 regelt die Frage der Entschädigung der Nachführungsstelle im Fall einer direkten Beauftragung durch überkommunale Stellen: Die Entschädigung kann genauso wie der Auftrag auf direktem Weg erfolgen, d.h. ohne Umweg über das Grundbuchamt.

Im Anhang zum Nachführungsvertrag gemäss Abs. 4 ist detailliert aufzunehmen, wie die Meldewege verlaufen und wie die Auftragserteilung und die Abrechnung erfolgen.

Art. 35 Bearbeitungsfrist

In Abs. 1 wird neu eine allgemeine Minimalanforderung festgelegt, die in den weiteren Bestimmungen präzisiert wird.

In Abs. 2 wird im Einklang mit der erwähnten AGRAV (vgl. Abschnitt 1.1.3) die Bearbeitungsfrist als Summe der Melde- und der Nachführungsfrist definiert. Die bisherige Verordnung behandelt die Fristen streng getrennt in den Art. 31 (Meldefrist) und 33 bzw. 34 (Nachführungsfristen). Die neu eingeführte dreimonatige Frist ist als Zielvorgabe zu verstehen, vorrangig in den (intensiver genutzten) Bau- und überbauten Gebieten. Die Frist von sechs Monaten ist als Minimalanforderung zu verstehen. Ob die gegenwärtig laufende AGRAV dereinst kürzere Bearbeitungsfristen verlangen wird, steht noch nicht fest. Im Bedarfsfall müssen die hier festgelegten kantonalen Fristen angepasst werden.

Art. 36 Meldefrist

Abs. 1 folgt dem Inhalt von Art. 31 der bisherigen Verordnung. Er beseitigt die nicht mehr nachvollziehbare Ausnahme bei den Kantonsstrassen. Er räumt dem Grundbuchamt und der Nachführungsstelle die Möglichkeit ein, über einen Nachführungszyklus gesammelte Meldungen konzentriert zu verarbeiten.

Die Präzisierung, dass die Meldung nach einer realisierten Veränderung innert 14 Tagen nach der Bauabnahme durch die Gemeinde zu erfolgen hat, kommt in den meisten Gemeinden einer faktischen Verschärfung gleich. Bisher melden die Grundbuchämter die Veränderung vielfach im Anschluss an die Gebäudeschätzung. Diese Verschärfung ist als Zielvorgabe zu verstehen. In diesem Bereich sind in den nächsten Jahren über die E-Government-Zusammenarbeit organisatorische Optimierungen denkbar, wenn z.B. die Bauverwalterin oder der Bauverwalter die Bauabnahme bei sich einträgt und über das Gebäude- und Wohnungsregister direkt eine Meldung an die Grundbuchverwalterin oder den Grundbuchverwalter sowie die Nachführungsstelle generiert wird. Ziel soll bleiben, dass eine Baute weiterhin mit nur einem Feldeinsatz (einschliesslich Erhebung der fertiggestellten Umgebung) vollständig eingemessen werden kann. Details dazu werden in Weisungen geregelt.

Abs. 2 setzt eine einwöchige Frist für die Meldung der grundbuchlichen Erledigung einer Mutation (bisher ohne konkrete Frist, vgl. Art. 33 Abs. 2 der bisherigen Verordnung).

Abs. 3 umschreibt einen im Aufbau befindlichen Dienst für Meldungen von (aus AV-Sicht) externen Stellen. Dabei erfasst z.B. das Landwirtschaftsamt laufend festgestellte Veränderungen an den Nutzflächen oder neugebaute / abgebrochene Gebäude im Landwirtschaftsgebiet. Die Vermessungsaufsicht weist die eingegangenen Meldungen nach Dringlichkeit und vorgesehener Nachführungsart zu, prüft sie nötigenfalls durch Vergleich der AV- mit vorhandenen weiteren Geobasisdaten und meldet sie einmal jährlich den Nachführungsstellen, nach Bedarf über die Grundbuchämter.

Art. 37 Nachführungsfristen a) Informationsebene Liegenschaften

Genauso wie die bisherige Verordnung berücksichtigt auch die vorliegende Verordnung den Vorrang einer aktuellen Haltung der Informationsebene Liegenschaften gegenüber den «übrigen Informationsebenen».

Abs. 1 nimmt den Wortlaut von Art. 33 Abs. 1 der bisherigen Verordnung auf, gibt der Nachführungsstelle beim Setzen der Frist für die Erstellung der Mutationsurkunde aber ein Mitspracherecht.

Abs. 2 trägt der 2015 abgeschlossenen Einführung einer anerkannten Schnittstelle zwischen Grundbuchämtern und Nachführungsstellen Rechnung: Die für die Grundbuchführung nötigen Daten fliessen seither in beide Richtungen über diese Schnittstelle.

Abs. 3 verkürzt die in Art. 33 Abs. 3 gesetzte Frist für den Eintrag der Vollzugsmeldung von «in der Regel vierzehn Tagen» ausnahmslos auf «umgehend», das heisst innert 1 bis 2 Tagen.

Art. 38 b) übrige Informationsebenen

Die im Art. 38 genannten Fristen entsprechen weitgehend der bisherigen Praxis, die bereits 2014 mittels Kreisschreiben der Vermessungsaufsicht an die Nachführungsstellen eingeführt worden ist.

Abs. 1 berücksichtigt sowohl die in Art. 35 eingeführte Bearbeitungsfrist und deren Definition als Summe von Melde- und Nachführungsfrist als auch die in Art. 39 festgelegten Nachführungszyklen. Im Verordnungstext nicht erwähnt werden witterungsbedingte (Schneedecke) oder wirtschaftlich bedingte (bei ab- oder höher gelegenen Nachführungs-Objekten) Ausnahmen. Die Nachführungsfrist («in der Regel innert der Bearbeitungsfrist») soll auch in diesen Fällen zwölf Monate nicht überschreiten (die bisherige Verordnung nennt zwölf Monate als Regelfall, Art. 34 Abs. 2 Bst. b). Eine strenge Abstufung nach Toleranzstufen (d.h. nach Intensität der Flächennutzung) ist nicht mehr enthalten.

Abs. 2 führt eine in den bisherigen Regelungen nicht enthaltene Bearbeitungsfrist für projektierte Objekte ein.

Abs. 3 nimmt den Wortlaut von Art. 32 Abs. 3 der bisherigen Verordnung auf, neu innert einer «angemessenen Frist».

Art. 39 Datenprüfung und Verifikation

In der amtlichen Vermessung sind die beiden Begriffe Datenprüfung und Verifikation wie folgt zu unterscheiden:

Datenprüfung: automatisierte Prüfung der Datenkonsistenz in Bezug auf das geltende Datenmodell; geprüft wird alles, was mit Prüfdiensten / Softwaretools sinnvoll getestet werden kann; die Nachführungsstelle sendet ihren Datensatz dem Prüfdienst («Kantonschecker») und erhält innerhalb einer Viertelstunde eine automatisiert erstellte Liste von Inkonsistenzen zurück.

Verifikation: auf der Weisung des Bundes³ basierende, umfassende Aktivität der Vermessungsaufsicht; dazu können auch visuelle bzw. manuelle Stichproben am Bildschirm, bei der Nachführungsstelle oder im Feld und inhaltliche Prüfungen gehören, wie Kontrolle der Aktenführung, Plausibilitätsprüfungen oder Vergleiche mit weiteren Fachdaten. Im Übrigen gilt als «Oberaufsichtsverifikation» (nicht Bestandteil der vorliegenden Verordnung) die gleiche Aktivität der eidgenössischen Vermessungsaufsicht.

Abs. 1: Die Anforderung nach einer automatisierten Datenprüfung mindestens nach jeder Veränderung der Ebene Liegenschaften ist im Jahr 2013 mit Kreisschreiben an die Nachführungsstellen eingeführt und 2016 ergänzt worden. Diese Kreisschreiben gründen auf Art. 84 TVAV.

Datensätze, welche die hier geforderte niedrigste Anforderungsstufe «C» erfüllen, weisen keine Mängel bei den «Killer-Kriterien» auf (z.B. keine fehlende Liegenschaft) und werden u.a. als Grundlage für die Aufschaltung im Geoportal verwendet.

Im Kanton St.Gallen sind die Nachführungszyklen nach Abs. 2 gegenwärtig auf das Ende des jeweiligen Quartals ausgerichtet. Auf diese Termine hin sind z.B. die gemeldeten Gebäudeveränderungen nachzuführen und abzuschliessen sowie Inkonsistenzen in den AV-Datensätzen zu bereinigen.

Datensätze, welche die hier geforderte mittlere Anforderungsstufe «B» erfüllen, weisen keine Mängel der Kategorie «errors» auf (z.B. kein Flurname ausserhalb der von der Namenkommission erlassenen Liste)

³ Weisung über die Verifikation in der amtlichen Vermessung, am 7. Juli 1995 von der Eidgenössischen Vermessungsdirektion erlassen.

Abs. 3 nimmt den Faden aus Abs. 1 für erfolgreich geprüfte Datensätze («Killer-Kriterien» erfüllt) auf und führt die bereits angedeutete Möglichkeit ein, diese Daten (und nur diese) der technischen Geodateninfrastruktur weiterzuleiten, u.a. für den Betrieb des Geoportals. Damit wird gewährleistet, dass die Dateninfrastruktur einen möglichst aktuellen und fehlerfreien Bestand von AV-Daten aufweist.

Nicht erfolgreich geprüfte AV-Daten sind spätestens am Ende jedes Nachführungszyklus' derart zu bereinigen, dass sie «durchkommen».

Abs. 4 regelt die *Nachführungsverifikation* (im Gegensatz zu Art. 19 der vorliegenden Verordnung), ein Werkzeug der kantonalen Vermessungsaufsicht, das die AV-Daten (über die übliche automatisierte Prüfung hinaus) sowie die Nachführungstätigkeit gemäss kantonalem Konzept vertieft nach Qualitätsprüfung der Nachführungsstellen, Abläufen und Meldewegen prüft (Anforderungsstufe «A»). Eigentliche Nachführungsverifikationen sind bisher erst bei Gemeindevereinigungen oder bei Übergaben von Nachführungsmandaten durchgeführt worden.

Art. 40 Rückmutation

Der Gedanke zur Einführung einer Rückmutationsklausel stammt aus dem Konzept zur Einführung des eidgenössischen Grundstückidentifikators und der Schnittstelle zwischen AV und Grundbuch aus dem Jahr 2014. Darin war bereits ein Textvorschlag für die künftige Gesetzesregelung enthalten, der hier zur Anwendung kommt.

Die jährlichen Berichte der Nachführungsstellen (vgl. Art. 42 Bst. c) zu ihrer Nachführungsaktivität nennen wiederholt Fälle von jahrelang (bis 27 Jahre) offenbleibenden Mutationen, welche die Arbeit erschweren und u.a. den Abschluss von Folgemutationen verunmöglichen. Mit dieser neuen Regelung können solche Mutationen künftig höchstens anderthalb Jahre bestehen.

Abs. 1 bis 3 regeln die Bedingungen, den Zeitrahmen und die Kostentragung.

Art. 41 Berichtigungsmutation

Gemäss Art. 14a VAV sind Widersprüche in der AV von Amtes wegen zu beheben. Die vorliegende Verordnungsbestimmung regelt die Zuständigkeiten für den Kanton St.Gallen (vgl. auch Art. 23 Abs. 1 Bst. k GeolG-SG). Als Beispiel eines solchen Widerspruchs sei eine festgestellte, bisher «unvermessene» Fläche (rund 40 m²) am Knotenpunkt dreier Gemeinden angeführt, der mit Berichtigungsmutationen in den betroffenen Gemeinden behoben worden ist.

Art. 42 Datenverwaltung

Art. 80 bis 85 TVAV in Verbindung mit Art. 23 Abs. 1 Bst. d GeolG-SG regeln die Verwaltung der AV-Daten. In Bst. a wird die Verwaltung und Sicherung aller Daten, Akten und Pläne der amtlichen Vermessung der Nachführungsstelle übertragen. In Bst. b, c und d kommen die Auskunftserteilung, die Jahresberichterstattung an die kantonale Vermessungsaufsicht sowie die regelmässige Datenprüfung und -lieferung hinzu. Die Berichterstattung ist im Kanton St.Gallen bereits 2001 mit Kreisschreiben an die Nachführungsstellen eingeführt worden, mit dem Ziel, einerseits statistischen Bundesanforderungen nachzukommen, andererseits Informationen zum Lauf der AV zu gewinnen. Die Berichterstattung ist im Laufe der Jahre leicht ergänzt und verfeinert worden.

3. Periodische Nachführung

Art. 43 Auftragserteilung

Die Auftragserteilung für eine periodische Nachführung durch die Gemeinde an die Nachführungsstelle wird weitgehend unverändert aus Art. 37 der bisherigen Verordnung übernommen. Einziger Zusatz ist, dass dies auf Antrag der Vermessungsaufsicht geschieht, richten sich doch

solche Arbeiten nach der jeweiligen Programmvereinbarung des Kantons mit dem Bund. Die Projektabwicklung richtet sich sinngemäss nach den Regelungen für Erneuerungsprojekte (Art. 15 ff.), einschliesslich Anhörung der Gemeinden (Art. 5).

Die Finanzierung einer periodischen Nachführung erfolgt sachgemäss nach den Regelungen für Erneuerungsprojekte anhand Art. 6 und 7 bzw. des Anhangs zu diesem Entwurf. Als gewichtiger Unterschied zu herkömmlichen Erneuerungsprojekten ist aber die auf Bundesstufe für periodische Nachführungen festgelegte, Nutzungszonen-abhängige Flächenpauschale zu erwähnen.

Art. 36 der bisherigen Verordnung («das Grundbuchamt führt ein Pendenzenverzeichnis») entfällt, weil diese Bestimmung kaum zur Anwendung gekommen ist. Den Inhalt nimmt aber der neue Art. 36 Abs. 3 teilweise wieder auf. Er entspricht dabei der heutigen Praxis, nach der Fachstellen Nachführungspendenzen bzw. Hinweise dazu an die Vermessungsaufsicht melden. Ebenfalls nicht weitergeführt wird Art. 37 Abs. 2 der bisherigen Verordnung («der Gemeinderat meldet geplante periodische Nachführungen dem AREG»), da er nicht der Praxis entsprach.

4.5 Abschnitt V: Zugang und Nutzung (Art. 44 bis 45)

Dieser Abschnitt ist grundlegend verändert worden. Dank der Open-Government-Data-Strategie (Art. 15 GeolG-SG) ist künftig ein kostenloser Datenbezug (nicht nur der AV-Daten) möglich, wodurch die bisherigen Gebührenregelungen wegfallen. Der Abschnitt VI («Einsicht und Abgabe») der bisherigen Verordnung zum VermG, der noch 26 Artikel aufwies, wird dadurch massiv reduziert: Der neue Abschnitt V («Zugang und Nutzung») umfasst lediglich noch zwei Artikel. Durch die wegfallenden Datenbezugsgebühren entgehen den Gemeinden gesamthaft Einnahmen von rund 200'000 Franken je Jahr, das sind bei einer mittleren Gemeinde rund 2'600 Franken je Jahr.

Art. 44 Zugang zu den AV-Daten

Abs. 1 definiert, dass es zwei gleichberechtigte Zugangspunkte zu den Daten der amtlichen Vermessung gibt: den «klassischen» bei der Nachführungsstelle der AV sowie denjenigen über die neue technische Geodateninfrastruktur gemäss Art. 5 GeolG-SG.

Abs. 2 nimmt die Bestimmung von Art. 10 Abs. 1 GeolG-SG auf (kostenlose Nutzung).

Im Abs. 3 geht es um eine pauschale (nicht flächenabhängige) Entschädigung für den Arbeitsaufwand der Ausgabestelle zur Erstellung eines kundenspezifischen Auszugs. Dieser Absatz ist noch in einer ersten Phase von Bedeutung, bis der Bezug eines kundenspezifischen Ausschnitts über die neue technische Geodateninfrastruktur möglich ist. Anschliessend wird er an Bedeutung verlieren.

Die in Art. 37 VAV offen geregelte Berechtigung zur Beglaubigung wird in Abs. 4 dieses Artikels auf die Nachführungsgeometerin oder den Nachführungsgeometer beschränkt. Die Berechtigung zur Beglaubigung schliesst seine oder ihre Stellvertreterin oder seinen oder ihren Stellvertreter mit ein.

Abs. 5 regelt die Bestätigung von Situationsplänen (z.B. für Baueingaben). Dazu führt die Vermessungsaufsicht im Rahmen der jährlichen Berichterstattung (vgl. Art. 42) eine Liste der berechtigten Fachleute.

Art. 45 Gebühren

Wie bereits in Abschnitt 2.2 erwähnt, sind die aufgrund der Open-Government-Data-Strategie (Art. 15 GeolG-SG) grösstenteils wegfallenden Gebühren eine der wesentlichsten Neuerungen der neuen Vermessungsverordnung. Die verbleibenden Gebühren werden im Anhang 3 der VermV geregelt. Sie umfassen noch analoge Planausgaben (auf Papier oder als pdf), kundenspezifische digitale Datenausgaben (Ausschnitte) bei der Nachführungsstelle (hauptsächlich bis die neue technische Geodateninfrastruktur zur Verfügung steht) sowie Beglaubigungen von analogen Planausgaben.

Die ursprüngliche Idee, die verbleibenden Gebühren für den Geodatenbezug gemeinsam in einem Anhang zur GeoIV-SG zu regeln, musste fallen gelassen werden, da die beiden Verordnungen durch verschiedene Organe erlassen werden und nun voraussichtlich nicht gleichzeitig in Vollzug treten werden.

Anstelle der bisher flächenabhängigen Gebühren für digitale Planausgaben kommt bei einem kundenspezifischen Ausschnitt bis A3 (im Massstab des Plans für das Grundbuch) neu eine pauschale Abgeltung von Fr. 50.– zum Einsatz, zuzüglich einer Administrationspauschale von Fr. 40.– je Auftrag. Der Bezug über die technische Geodateninfrastruktur ist – sobald verfügbar – kostenfrei.

Abs. 2 regelt alle im erwähnten Anhang nicht aufgelisteten Arbeiten. Dazu werden vom Tiefbauamt jährlich «Grundlagen für Leistungs- und Honorarofferten» veröffentlicht (abrufbar unter www.tiefbau.sg.ch → Downloads → Projektgrundlagen, Formulare → 05 Grundlagen für Offerten KBOB⁴).

Die Gebühren stehen als Aufwand-Entschädigung der Ausgabestelle (und nicht der Eigentümerin, also der Gemeinde) zu (Abs. 3).

4.6 Abschnitt VI: Geografische Namen (Art. 46 bis 51)

Gemäss Art. 3 Bst. b GeoNV sind geografische Namen der AV «Namen der topografischen Objekte, die in den Informationsebenen Nomenklatur (Flurnamen, Ortsnamen und Geländennamen), Bodenbedeckung und Einzelobjekte verwendet werden». Zu den Namen der Bodenbedeckung und der Einzelobjekte gehören insbesondere die Gewässernamen.

Die bisherigen Regelungen zum Thema der geografischen Namen sind in der Verordnung über die Erhebung und Schreibweise der Lokalnamen (sGS 914.75; nachfolgend Verordnung Lokalnamen) zu finden, die durch die neue Vermessungsverordnung aufgehoben wird.

Art. 46 Namenkommission a) Zusammensetzung

Für die Schreibweise der geografischen Namen der amtlichen Vermessung war schon gemäss bisheriger Lokalnamen-Verordnung (sGS 914.75) die Namenkommission zuständig. Der Tätigkeitsbereich der Namenkommission umfasst nur die Festlegung der geografischen Namen der amtlichen Vermessung nach Art. 47.

Grundlage von Abs. 1 sind Art. 9 Abs. 1 GeoNV und Art. 2 der Verordnung Lokalnamen. Die geforderte Nomenklaturkommission heisst im Kanton St.Gallen «Namenkommission». Die zuständige Wahlbehörde wird neu erst in Abs. 2 genannt.

⁴ Vgl. https://www.tiefbau.sg.ch/home/Downloads/Downloads11/_jcr_content/Par/downloadlist_4/DownloadList-Par/download_1683450937.ocFile/.pdf.

Abs. 2 nimmt den Inhalt von Art. 2 und 3 Abs. 1 der bisherigen Verordnung Lokalnamen auf. Er nennt die Wahlbehörde und umschreibt die Anforderungen an die Kommissionsmitglieder. Wahlbehörde ist nach Art. 26 Abs. 1 Bst. a GeolG-SG die Regierung.

Neu ist die Rolle des Kantons: Vorzugsweise die Kantonsgeometerin oder der Kantonsgeometer wird als Kommissionspräsidentin oder -präsident bestimmt. Bisher hatte der Leiter des Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation (nicht der Kantonsgeometer) lediglich eine beratende Stimme. Diese Neuerung entstammt der Praxis der letzten Jahre, nachdem die Namenkommission zu Beginn der Dekade praktisch nicht mehr aktiv war. «Auskunftspersonen der Gemeinde» als beratende Stimmen nach Art. 4 Abs. 1 der Verordnung Lokalnamen sind neu nicht mehr zwingend vorgesehen (vgl. dazu Art. 47 Abs. 3 mit der Möglichkeit eines Bezugs solcher Auskunftspersonen durch die Namenkommission).

Die Anforderungen an die beiden übrigen Kommissionsmitglieder beschränken sich auf die Sprachwissenschaft (Germanistik und Romanistik) bzw. die darunter fallenden Fachthemen der Sprachgeschichte.

Zum Fachsekretariat, wie im Abs. 3 eingeführt, kennt die bisherige Verordnung Lokalnamen keine Bestimmung. Das bereits bestehende und in der Praxis bewährte Sekretariat dient als Schaltstation zwischen den Gemeinden, der Namenkommission und dem Bund.

Art. 47 b) Festlegung der geografischen Namen der amtlichen Vermessung

Art. 9 Abs. 3 GeoNV sieht für die Nomenklaturkommission verbindlich lediglich eine Prüffunktion vor.

Art. 26 Abs. 1 Bst. a GeolG-SG hingegen bezeichnet die Namenkommission als festlegende Behörde. Art. 47 Abs. 1 und 4 des vorliegenden Entwurfs beschreiben in Übereinstimmung mit Art. 3 Abs. 1 der Verordnung Lokalnamen beide Funktionen. Die kantonale Namenkommission ist zuständig für beide Aufgaben.

Abs. 1 definiert die Aufgabe der Namenkommission im Sinn eines aktualisierten Art. 3 Abs. 1 der Verordnung Lokalnamen und präzisiert, anhand welcher Grundlagen die Namenkommission die geografischen Namen der AV überprüfen soll. Gegenwärtig sind das im Wesentlichen die eidgenössischen Weisungen betreffend die Erhebung und Schreibweise der geografischen Namen der Landesvermessung und der amtlichen Vermessung in der deutschsprachigen Schweiz (Weisungen 2011⁵).

Neu wird ein Behandlungszyklus von höchstens 25 Jahren eingeführt.

Abs. 2 und 3: Anstelle der bisher geforderten Beratung durch «geeignete Auskunftspersonen» der Gemeinde tritt eine «Kann»-Formulierung. Dies bedeutet eine leichte Abschwächung im Vergleich zu Art. 4 der Verordnung Lokalnamen. Die grossen Erhebungen im Rahmen der AV93-Erneuerungen sind längst abgeschlossen, darum muss sich die vorliegende Verordnung nur noch um die Nachführung bestehender Namenslisten kümmern. Anstelle der bisher geforderten Beratung durch «geeignete Auskunftspersonen» der Gemeinde tritt deshalb die Anforderung, dass die Namenkommission der politischen Gemeinde die Schreibweise der geografischen Namen der AV vor der Festsetzung zur Stellungnahme unterbreitet. Ein allfälliger Bezug kommunaler Auskunftspersonen bleibt weiterhin möglich.

⁵ Vgl. <https://www.cadastre.ch/de/manual-av/publication/instruction.detail.document.html/cadastre-inter-net/de/documents/av-weisungen/Weisungen-geografische-Namen-de.pdf.html>.

Die Festsetzung der Schreibweisen erfolgt gemäss Abs. 4 gemeindeweise durch Erlass einer Namenliste. Abs. 4 entspringt Art. 3 Abs. 1 der Verordnung Lokalnamen. Wie unter Abs. 1 erläutert, ist die kantonale Namenkommission nicht nur für die Prüfung, sondern auch für die Festlegung der geografischen Namen der amtlichen Vermessung zuständig. Während Art. 9 GeoNV für Überprüfung und Festlegung grundsätzlich von zwei (getrennten) zuständigen Stellen ausgeht, sind Namenkommission und «zuständige Stelle» nach Art. 9 Abs. 3 GeoNV im Kanton SG identisch.

In Abs. 5 wird der bisherige Art. 3 Abs. 2 der Verordnung Lokalnamen aufgenommen. Gegen den Rekursentscheid des Baudepartementes steht die Beschwerde an das Verwaltungsgericht offen.

In Art. 7 Abs. 2 der Verordnung Lokalnamen war vorgesehen, dass ausschliesslich die festgesetzte Schreibweise im amtlichen und privaten Verkehr angewendet werden soll. Ob dies nur für «Namen, die auch in der Bundesverwaltung im Gebrauche stehen (bewohnte Orte, Stationen der Eisenbahnen, ...)», oder auch für weitere Namen galt, steht nicht eindeutig fest (vgl. Art. 6 Abs. 1 der Verordnung Lokalnamen). Gemäss Abs. 6 genügt nach heutiger Erkenntnis die Forderung nach Anwendung der festgesetzten Namen im amtlichen Verkehr.

Art. 48 Gemeindennamen

Gemeindennamen und weitere in den Art. 49 bis 50 behandelte Namen gehören nicht zu den oben erwähnten geografischen Namen der AV und liegen folglich nicht im Zuständigkeitsbereich der Namenkommission.

Zu den Gemeindennamen kannten die bisherigen kantonalen Verordnungen keine Regelung. Die Grundlagen zum neuen Art. 48 finden sich in Art. 13 Abs. 1 GeoNV. Eine Antragstellung der Vermessungsaufsicht ans Bundesamt für Landestopografie setzt voraus, dass ihr der Antrag zugestellt worden ist. Dieser Umstand wird hier aufgenommen. Der kantonalen Namenkommission fällt beim Thema «Gemeindennamen» keine Aufgabe zu. Dies schliesst aber nicht aus, dass sie bei der Namensfindung angerufen werden kann. Die weiteren Aspekte des Verfahrens werden ausführlich und abschliessend in den Art. 12 bis 19 GeoNV geregelt.

Art. 49 Ortschaftsnamen

Diese Bestimmung stützt sich auf Art. 20 ff GeoNV. Zum Thema Ortschaftsnamen haben sich die bisherigen kantonalen Erlasse noch nicht geäussert. Die Abgrenzungen von Ortschaften orientieren sich nicht zwingend an den Grenzen der politischen Gemeinden. Deshalb können bei einem solchen Aktualisierungsverfahren mehrere politische Gemeinden betroffen sein.

Gemäss Abs. 1 melden die politischen Gemeinden der Vermessungsaufsicht nach Anhörung der Schweizerischen Post geplante Änderungen von Ortschaften bezüglich Abgrenzung, Name und Schreibweise. Vereinfacht ausgedrückt stellen die Ortschaftsnamen das Attribut «Name» der Postleitzahlgebiete dar.

Gemäss Abs. 2 koordiniert die Vermessungsaufsicht die Änderungsanträge und unterbreitet sie dem Bundesamt für Landestopografie für das Vorprüfungs- und das Genehmigungsverfahren.

Das Verfahren richtet sich nach Art. 22 sowie Art. 13 bis 15 GeoNV.

Art. 50 Strassennamen

Für die Schreibweise und Festlegung der Strassennamen bleiben die Gemeinden zuständig.

Art. 8 der bisherigen Verordnung Lokalnamen empfiehlt den Gemeinden, die Strassenbenennung durch die Namenkommission festsetzen zu lassen, was im Widerspruch zu Art. 57 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) steht. Dort heisst es: «Die zuständige Gemeindebehörde benennt die Strassen und nummeriert die Häuser, soweit es für die Orientierung erforderlich ist». In Art. 26 Abs. 2 GeoIG-SG wird die Zuständigkeit der Gemeinde zur Strassenbenennung bestätigt. Tatsächlich ist die Empfehlung der bisherigen Verordnung Lokalnamen kaum beachtet worden. Somit ist es nur folgerichtig, dass, wie in Abs. 1 festgelegt, dass allein die politischen Gemeinden für die Festlegung der Strassennamen zuständig sein sollen.

Durch die Aufnahme eines Artikels zu den Strassennamen mit dem Verweis in Abs. 1 auf das Strassengesetz wird manifestiert, dass die amtliche Vermessung auch Bedürfnisse an die Festlegung von Strassennamen hat. Die Gemeinde ist trotz der einschränkenden Formulierung in Art. 57 StrG «...soweit es für die Orientierung erforderlich ist» nicht frei, allein über den Umfang der Strassenbenennung zu bestimmen. Sie hat die entsprechenden Weisungen zu beachten. Gemeint sind hier alle «vernünftigen» Strassennamen gemäss den Grundlagen zur Erweiterung des Gebäude- und Wohnungsregisters (GWR). Als kantonale GWR-Koordinationsstelle fällt der Vermessungsaufsicht die Rolle als Bindeglied zwischen den Gemeinden und dem Bundesamt für Statistik zu.

Abs. 2 entspricht weitgehend dem Inhalt von Art. 26 Abs. 3 GeoNV.

Art. 51 Gebäudeadressen

Für die Festlegung der Gebäudeadressen bleiben die Gemeinden zuständig.

Abs. 1 sieht vor, dass die Vermessungsaufsicht das Verfahren für das Festsetzen, Erheben und Nachführen der Gebäudeadressen regelt und Weisungen über die Gebäudeadressierung erlässt. Zur Erfassung der Gebäudeadressen hat die Vermessungsaufsicht bereits im Jahr 2006 eine eigene Weisung veröffentlicht. 2007 ist diese in die Weisung zum Datenmodell integriert worden. Die eingeführten Regelungen orientieren sich an der gemäss Art. 6 Abs. 2 Bst. c GeoNV gemeinsam von den Bundesämtern für Landestopografie und für Statistik 2005 erstmals herausgegebenen und 2018 revidierten «Empfehlung Gebäudeadressierung und Schreibweise von Strassennamen».

Abs. 2 setzt gemäss obengenannter Empfehlung die vier Grundattribute einer Adresse fest (vgl. Art. 26b Abs. 1 Bst. c, e und f GeoNV). Die nötige Koordination mit dem Gebäude- und Wohnungsregister ergibt sich aus Art. 26b Abs. 2 Bst. b GeoNV.

Für die Vergabe der Hausnummern sind gemäss Art. 57 StrG ebenfalls die Gemeinden zuständig. Die Erläuterungen zu Art. 50 gelten hier sachgemäss auch für die Hausnummern.

4.7 Abschnitt VII: Schlussbestimmungen (Art. 52)

Art. 52 Übergangsbestimmung

Gemäss Art. 31 Abs. 3 hat der Vertrag mit einem privaten Geometerbüro eine Laufzeit von höchstens sechs Jahren mit der Möglichkeit zur Verlängerung um insgesamt höchstens sechs weitere Jahre. Eine Verlängerung der bestehenden Verträge vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aus gesehen auf insgesamt zwölf Jahre bleibt möglich. Das als Nachführungsstelle beauftragte private Geometerbüro ist ausserdem berechtigt, an jeder erneuten öffentlichen Ausschreibung wiederum teilzunehmen.

Die durch die Vermessungsaufsicht erstellte, aktuelle Vertragsvorlage muss – formell und teilweise auch inhaltlich – an die neuen gesetzlichen Grundlagen angepasst werden. Die konkreten Nachführungsverträge sind innerhalb der genannten Frist von sechs Jahren auf der Basis dieser neuen Vorlage zu erneuern.

4.8 Anhänge (1 bis 3)

Anhang 1

Abs. 1: Der entsprechende Absatz der bisherigen Verordnung wird übernommen, soweit die einzelnen Arbeitsarten noch anwendbar sind.

Nicht mehr aufgeführt sind:

- Erstvermarkung im Berggebiet (die Vermarkung ist im ganzen Kantonsgebiet abgeschlossen)
- provisorische Nummerisierung (obsoleter Arbeitsart nach Abschluss der AV93-Erneuerung)

Neu eingeführt wird die Arbeitsart:

- besondere Anpassungen von aussergewöhnlich hohem kantonalem Interesse

Abs. 2 wird unverändert übernommen.

Anhang 2

Dieser Anhang wird (abgesehen von der Streichung der Gebühr für Handänderungen und einem aktualisierten Datum) unverändert aus Abschnitt 1 des bisherigen Gebührentarifs für die amtliche Vermessung vom 15. Februar 2000 (sGS 914.711) übernommen.

Eine Gebühr für Handänderungen ist nicht anwendbar, weil die AV keine Beziehungen zu Eigentümerdaten verwaltet.

Anhang 3

Anstelle eines bisher eigenständigen Gebührentarifs werden die wenigen verbleibenden Gebühren in diesem Anhang geregelt. Sie umfassen noch analoge Planausgaben (auf Papier oder als pdf), kundenspezifische digitale Datenausgaben (Ausschnitte) bei der Nachführungsstelle (hauptsächlich bis die neue technische Geodateninfrastruktur zur Verfügung steht) sowie Beglaubigungen von analogen Planausgaben.

Anstelle der bisher flächenabhängigen Gebühren für digitale Planausgaben kommt bei einem kundenspezifischen Ausschnitt bis A3 (im Massstab des Plans für das Grundbuch) neu eine pauschale Abgeltung von Fr. 50.– zum Einsatz, zuzüglich einer Administrationspauschale von Fr. 40.– je Auftrag. Der Bezug über die technische Geodateninfrastruktur ist – sobald verfügbar – kostenfrei.

Alle in diesem Anhang nicht aufgelisteten Arbeiten werden gemäss Art. 45 Abs. 2 nach Zeitaufwand verrechnet.